



Wasserverband Döbeln-Oschatz · Bahnhofstr. 42 · 04720 Döbeln

**An die Mitglieder der
Verbandsversammlung
des Wasserverbandes Döbeln - Oschatz**

Wasserverband Döbeln-Oschatz

Bereich: Geschäftsführung

Bearbeiter/in: Frau Eisner (Assistentin der GF)

Telefon: 03431 655 - 719

Fax: 03431 655-711

E-Mail: wvdoebeln-oschatz@zvinfo.com

Unser Zeichen: löw-eis

Ihr Zeichen:

Döbeln, 15.11.2024

**Einladung zur
3. Verbandsversammlung 2024, am Montag, den 04.12.2024, um 11:00 Uhr,
im „Stadt- & Museumshaus Waldheim“, Niedermarkt 8,
in 04736 Waldheim, im Glasbau,**

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

hiermit lade ich Sie zu o. g. Sitzung des Wasserverbandes Döbeln – Oschatz ein und bitte Sie, Ihre Teilnahme zu ermöglichen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|----|---|---------------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Gäste | |
| | - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung | |
| | - Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| | - Bekanntgabe von vorliegenden Entschuldigungen | |
| | - Festlegung der Unterzeichner der Sitzungsniederschrift | |
| 2 | Bürgerfragestunde (max. 20 min.) | |
| 3 | Bericht der Geschäftsführung | Präsentation |
| 4 | Investitionsplan 2024 der DOWW GmbH | Vorlage VV 01/03/24 |
| 5 | Wirtschaftsplan 2024 der DOWW GmbH | Anlage |
| 6 | Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024 des Wasserverbandes Döbeln – Oschatz | Vorlage VV 02/03/24 |
| 7 | Gesellschafterdarlehen des WV D-O an die DOWW GmbH für die Finanzierung von Investitionen 2023 | Vorlage VV 03/03/24 |
| 8 | Bestellung Wirtschaftsprüfer für die WJ 2024-2026 | Vorlage VV 04/03/24 |
| 9 | Bestellung örtlicher Prüfer für die WJ 2024-2026 | Vorlage VV 05/03/24 |
| 10 | Anschaffung von Systemtrennern für den Schutz der Trinkwasserqualität und des Trinkwassernetzes | Vorlage VV 06/03/24 |

Wasserverband Döbeln-Oschatz

Verbandsvorsitzender: Matthias Löwe, Bürgermeister Stadt Dahlen

Sitz des Verbandes:

Bahnhofstraße 42 · 04720 Döbeln

Telefon: 03431 6556 · Fax: 03431 655-711

E-Mail: wvdoebeln-oschatz@zvinfo.com

www.wasserverband-doeblen-oschatz.de

Sprechzeiten:

Montag 8:00 – 16:00 Uhr

Dienstag 8:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

Freitag 8:00 – 14:00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Döbeln

IBAN: DE25 8605 5462 0039 0308 78

BIC: SOLADES1DLN

Steuernummer: 236/144/00137

11 Beschlussfassung zum 1. Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag
gerichtliches Mahnverfahren der DOWW

Vorlage VV 07/03/24

12 Eilentscheidungen

13 Sonstiges

Nicht Öffentlicher Teil:

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Löwe', with a stylized flourish extending to the right.

Löwe

Verbandsvorsitzender

Parkhinweis:

Bitte die Parkplätze benutzen

an der Zschopau

oder

am Augustiner Platz.

Vielen Dank.

Investitionsplan 2025 der DOWW GmbH

siehe Anlage

Beschluss 01/03/24:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz beschließt den Trinkwasserinvestitionsplan 2025 der DOWW GmbH mit einem Budget von 7.095 T€.

Anlage

Döbeln-Oschatzer Wasserwirtschaft GmbH				Investitionsplan		
Angaben in T€ (netto)	Stand	Geplante Fertigstellung	2025			
			Überhang	Neu-investition	Gesamt-Investition	
			320	6.775	7.095	
1. Grundstücke und Dienstbarkeiten						
Sicherung der Altanlagen			0	30	30	
Aufwendungen für Grundstücke und Dienstbarkeiten				10	10	
				20	20	
2. Gewährleistungskontrolle						
			0	5	5	
3. Unvorhergesehene Maßnahmen & Kleininvestitionen						
<i>Unvorhergesehene Maßnahmen</i>			0	400	400	
Systemtrenner Feuerwehren				250	250	
				50	50	
<i>Kleininvestitionen</i>				100	100	
4. Grundstücksanschlüsse und Einbauteile (Armaturen)						
Auswechslung HAL		2025	0	900	900	
Neubau HAL		2025		300	300	
Armaturen (Hydranten, Schieberkreuze, etc)		2025		200	200	
				400	400	
5. Erschließungsvorhaben						
			5	5	10	
6. Gewinnungs-/Bezugsanlagen						
			0	300	300	
WW Schmannewitz, Brunnén Sanierung/Überbohrung	Bau	2025		100	100	
WW Paudritzsch, Sanierung rechte Kammer	Planung	2026				
WW Paudritzsch, Trockenlegung Nordbereich	Bau	2026				
Netzersatzanlagen	Bau	2026		200	200	
Sonstige Maßnahmen, Langfristplanung						
7. Trinkwasserverteilungsanlagen						
			315	5.135	4.750	
Trockenlegung/Rückbau alte Quelfassung Polkenberg		2025		70	70	
TW-Versorgungskonzeption Nord-Südtrasse						
Fliegerhorst (DEST) bis Lampersdorf	Bau	2025		1.800	1.800	
DEST Fliegerhorst HB Striesa	Bau					

[illegible]

Hartha				0	150	150
An der Fröhne, 2. BA			2026			150
Am Tannicht			2026			
TWL Wendishain - Hartha			2028			0
Sonstige Maßnahmen, Langfristplanung						
Leisnig				0	175	175
Leisnig, Scheuenengasse	Bau		2025		50	50
Leisnig, Breite Gasse	Bau		2025		50	50
Leisnig, OT Kropitzwitz	Bau		2025		75	75
An der Gucke	Planung		2026			
Sonstige Maßnahmen, Langfristplanung						
Liebschützberg				0	0	0
Sonstige Maßnahmen, Langfristplanung						
Mügeln				0	305	305
OT Weitz, Düker	Planung		2026	0		
OT Nebitzschen, Seeltzer Straße	Bau		2025		200	200
OT Schweta, Schulstraße	Bau		2025		90	90
OT Baderitz, Neusornzig , Am Festenberg	Planung		2026		15	15
Sonstige Maßnahmen, Langfristplanung						
Naundorf				0	0	0
Sonstige Maßnahmen, Langfristplanung						
Oschatz				0	0	0
Nordstraße, TWL	Planung		2026			
Sonstige Maßnahmen, Langfristplanung						
Roßwein				230	470	700
An der Laute, TWL	Bau		2025	50	100	150
OT Klinge, VL WW Simselwitz - EHB Klinge, TWL, Sanierung - 1. BA WW Simselwitz bis Schieberkreuz Mochauer Straße	Bau		2025	180	270	450
Weststraße	Bau		2025		100	100
Sonstige Maßnahmen, Langfristplanung						

Waldheim				0	200	200
Hauptstraße (ab Harthaer/Waldstr. bis Ortsausgang), TWL, 2 BA	Bau	2025			200	200
Sonstige Maßnahmen, Langfristplanung						
Wernsdorf				0	325	325
OT Calbitz, Altenhainer Weg	Bau	2025			225	225
OT Reckwitz, Hubertusbürger Straße	Bau	2025			100	100
Sonstige Maßnahmen, Langfristplanung						
Jahnatal				15	120	135
WF Zschaitz-Möbertitz, Aufbau 2 Grundwassermessstellen				15		15
OT Noschkowitz, Lindenstraße					50	50
OT Kiebitz, Fleichenwinkel					50	50
OT Lütewitz, Mühlenweg					20	20
Sonstige Maßnahmen, Langfristplanung						

zur Information:

Wirtschaftsplan 2025 der DOWW GmbH

siehe Anlage

liegt Verwaltungsrat bereits vor (siehe Einladung)

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der DOWW GmbH und § 96 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird der Wirtschaftsplan der DOWW GmbH hiermit dem Zweckverband zur Kenntnis gebracht.



WIRTSCHAFTSPLAN

2025

Döbeln - Oschatzer Wasserwirtschaft GmbH, Döbeln

erstellt in Zusammenarbeit mit der

**Veolia Wasser Deutschland GmbH,
Leipzig**

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen
in Höhe von +/- einer Einheit (€, %, usw.) auftreten.

Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2025 des Wasserverbandes Döbeln - Oschatz

siehe Anlage

liegt den Mitgliedern der Verbandsversammlung bereits vor, siehe Einladung Verwaltungsratssitzung vom 18.11.2024 bzw. Schreiben vom 15.10.2024 (Übersendung Haushaltsplan)

Beschluss 02/03/24:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz beschließt die beiliegende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2025.



Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2025

**Wasserverband
Döbeln - Oschatz**

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, %, usw.) auftreten.

Gesellschafterdarlehen des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz an die DOWW GmbH für die Finanzierung von Investitionen 2024

siehe Anlage

Beschluss 03/03/24:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz beschließt die Weitergabe des Gesellschafterdarlehens in Höhe von 1.457.838 Euro für die Finanzierung von Investitionen 2024 des Wasserverbandes Döbeln – Oschatz an die Döbeln – Oschatzer .



Anlage
zum geplanten Gesellschafterdarlehen des Wasserverbandes
Döbeln-Oschatz an die Döbeln-Oschatzer Wasserwirtschaft GmbH für
die Finanzierung von Investitionen 2024

Verbandsversammlung des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz vom
04.12.2024 Vorlage VV 03/03/24

Wasserverband Döbeln – Oschatz

Der Wasserverband Döbeln-Oschatz war gemäß Haushaltsgenehmigung 2017 zur Vorlage einer Finanzierungskonzeption 2030 beauftragt. In der Finanzierungskonzeption 2030/ 2033 sollten nachhaltige Effekte zum Abbau der mittel- bzw. längerfristigen Verschuldung aufgezeigt werden.

Die weiterentwickelte, und in 2021 aktualisierte, Finanzierungskonzeption 2030/ 2033 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde, der Landesdirektion Leipzig, am 14. November 2017 bzw. im II. Quartal 2021 zugestellt.

Im Ergebnis der Finanzierungskonzeption wurden nachfolgende Handlungsempfehlungen festgelegt:

- ✓ Ausrichtung der jährlichen Investitionen am Abschreibungsniveau, weitere Erwirtschaftung von Mitteln zur teilweisen Investitionsfinanzierung durch eine angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals ab 2019,
- ✓ Teilweise vorläufige Finanzierung der Investitionen der DOWW durch freie liquide Mittel aus der angemessenen Verzinsung des Anlagenkapitals durch den Wasserverband,
- ✓ Nachhaltige und verantwortungsvolle Umsetzung betriebsnotwendiger Investitionen

Im Rahmen der Erstellung der Entgeltkalkulation 2023 - 2026, der Nachkalkulation 2019-2022, der Hochrechnungen für 2024 sowie des Wirtschaftsplanes 2025 wird nach Prüfung der aktuellen Finanzierungsnotwendigkeit die Höhe des Gesellschafterdarlehens, welches der Wasserverband Döbeln-Oschatz der DOWW GmbH in 2024 ausreicht, vorläufig auf 1.457.838 € festgelegt. Das Gesellschafterdarlehen wird zins- und tilgungsfrei gestellt.

Vorlage VV 04/03/24 und Vorlage 05/03/24

Bestellung Wirtschaftsprüfer für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2026

Die Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses wird durch einen Wirtschaftsprüfer durchgeführt. In Vorbereitung dieses Beschlusses durch den Verwaltungsrat wurden Angebote verschiedener Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für einen Zeitraum von 3 Jahren (2024 - 2026) eingeholt. Weiterhin erfolgte die Abfrage zur örtlichen Prüfung für den Wasserverband Döbeln - Oschatz. Die Angebote liegen zur Einsicht in der Verwaltung des Wasserverbandes, von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde kein Angebot abgegeben. Sinnvoll ist die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für alle angefragten Prüfungen, also auch der der DOWW.

Ergebnisse der Ausschreibung:

Prüfung der Jahresabschlüsse 2024-2026			
Dornbach GmbH			
	2024	2025	2026
angeschrieben 22.10.2024			
Angebot vom 29.10.2024			
JA	10.750,00 €	11.072,50 €	11.404,68 €
örtl. Prüfung	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €
Nebenkosten 4%	498,00 €	510,90 €	524,19 €
Summe Netto	12.948,00 €	13.283,40 €	13.628,86 €
Höhe	zzgl.	zzgl.	zzgl.
Seiten ab 0,51€/Seite	zzgl.	zzgl.	zzgl.
105€/Stunde	zzgl.	zzgl.	zzgl.
zzgl. Steuer	2.460,12 €	2.523,85 €	2.589,48 €
Gesamt	15.408,12 €	15.807,25 €	16.218,35 €
BDO			
	2024	2025	2026
angeschrieben 22.10.2024			
Angebot vom 01.11.2024			
JA + örtl. Prüfung	20.000,00 €	21.000,00 €	22.000,00 €
Büro & IT Kostenpauschale 8%	1.600,00 €	1.680,00 €	1.760,00 €
Auslagen/Reisekosten	600,00 €	650,00 €	700,00 €
Summe Netto	22.200,00 €	23.330,00 €	24.460,00 €
115€/Stunde	zzgl.	zzgl.	zzgl.
zzgl. Steuer	4.218,00 €	4.432,70 €	4.647,40 €
Gesamt	26.418,00 €	27.762,70 €	29.107,40 €

Beschluss 04/03/24 und 05/03/24:

Die Verbandsversammlung beschließt, die Firma Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Antoinettenstraße 37 in 06844 Dessau-Roßlau zum Abschlussprüfer für die jährlichen örtlichen Prüfungen sowie die Jahresabschlüsse 2024 (Angebotssumme brutto: 15.408,12 €), 2025 (Angebotssumme brutto: 15.807,25 €) und 2026 (Angebotssumme brutto: 16.218,35 €) zu bestellen. Grundlage ist das Angebot vom 29. Oktober 2024.

ANGEBOT

über die Jahresabschlussprüfung sowie die örtliche Prüfung
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024
bis zum 31. Dezember 2024 sowie die Jahre 2025 und 2026
des Wasserverband Döbeln-Oschatz GmbH





Honorar

Ausgelegt auf eine langfristige Zusammenarbeit

Wir bei BDO verstehen uns als Dienstleister und stehen unseren Mandanten jederzeit zur Verfügung. Wir haben unsere Honorarkalkulation auf eine langfristige Geschäftsbeziehung mit dem WV Döbeln-Oschatz ausgerichtet. Wir verstehen die im Folgenden genannten Prüfungshonorare im Rahmen des berufsrechtlich Möglichen und auf Basis der uns gegebenen Informationen als bindend.

Wir glauben an Transparenz

Das bedeutet:

Wir versprechen keine unrealistisch niedrigen Honorare, um Aufträge zu gewinnen und im Laufe der Jahre teure Zusatzleistungen zu verkaufen.

Wir versprechen Ihnen, dass wir uns an das vereinbarte Honorar halten und Änderungen nur nach Absprache mit Ihnen vornehmen.

Nebenkosten

Die im Folgenden dargestellten Honorare und Stundensätze verstehen sich stets als Nettobeträge. Zu den angegebenen Honoraren berechnen wir die entstandenen Auftragsnebenkosten (8 % Büro- und IT-Kostenpauschale, Reise-/Übernachungskosten, Berichts-/Druckkosten, sonstige Auslagen auf Einzelnachweis) und die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

Elektronische Prüfungsberichte (einschließlich elektronische Leseexemplare) und elektronische Testatsexemplare berechnen wir mit EUR/Stück 40,00. Prüfungsberichte (einschließlich Leseexemplare) und Testatsexemplare in gedruckter Form berechnen wir mit EUR 60,00 pro Prüfungsberichtsexemplar und EUR 50,00 pro Testatsexemplar.



Leistungsumfang

Ihrer Anfrage entsprechend beinhaltet unser Angebot die folgenden Prüfungsleistungen:

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG

Vertrag und Auftragsbedingungen

Sofern Sie sich für BDO als Ihren künftigen Abschlussprüfer entscheiden, werden wir sicherstellen, dass die vereinbarten Leistungsinhalte in dem zu schließenden Auftrag Eingang finden. Dieser noch zu schließende Auftrag wird neben der detaillierten Leistungsbeschreibung auch die gültigen Allgemeinen Auftragsbedingungen vom IDW und die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO enthalten.



Honorar

Honorarübersicht

Honorar Abschlussprüfungen

Art der Prüfung	2024 [in EUR]	2025 [in EUR]	2026 [in EUR]
Jahresabschlussprüfung/örtliche Prüfung für das Wirtschaftsjahr	20.000,00	21.000,00	22.000,00
Büro- und IT-Kostenpauschale 8 %	1.600,00	1.680,00	1.760,00
Auslagen und Reisekosten	600,00	650,00	700,00
	22.200,00	23.330,00	24.460,00

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.

Honorar Abschlussprüfungen

Für die Kalkulation unseres Angebotes sind wir davon ausgegangen, dass die zu prüfenden Abschlüsse vollständig vorbereitet werden, die erforderlichen Prüfungsunterlagen und -nachweise entsprechend der mit Ihnen abgestimmten Terminplanung rechtzeitig und vollständig vorliegen und die für die Prüfung erforderlichen Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Stundensätze

Diesem Honorarvorschlag liegen die folgenden Stundensätze zugrunde, welche ebenfalls für weitere prüfungsnahe Dienstleistungen Anwendung finden:

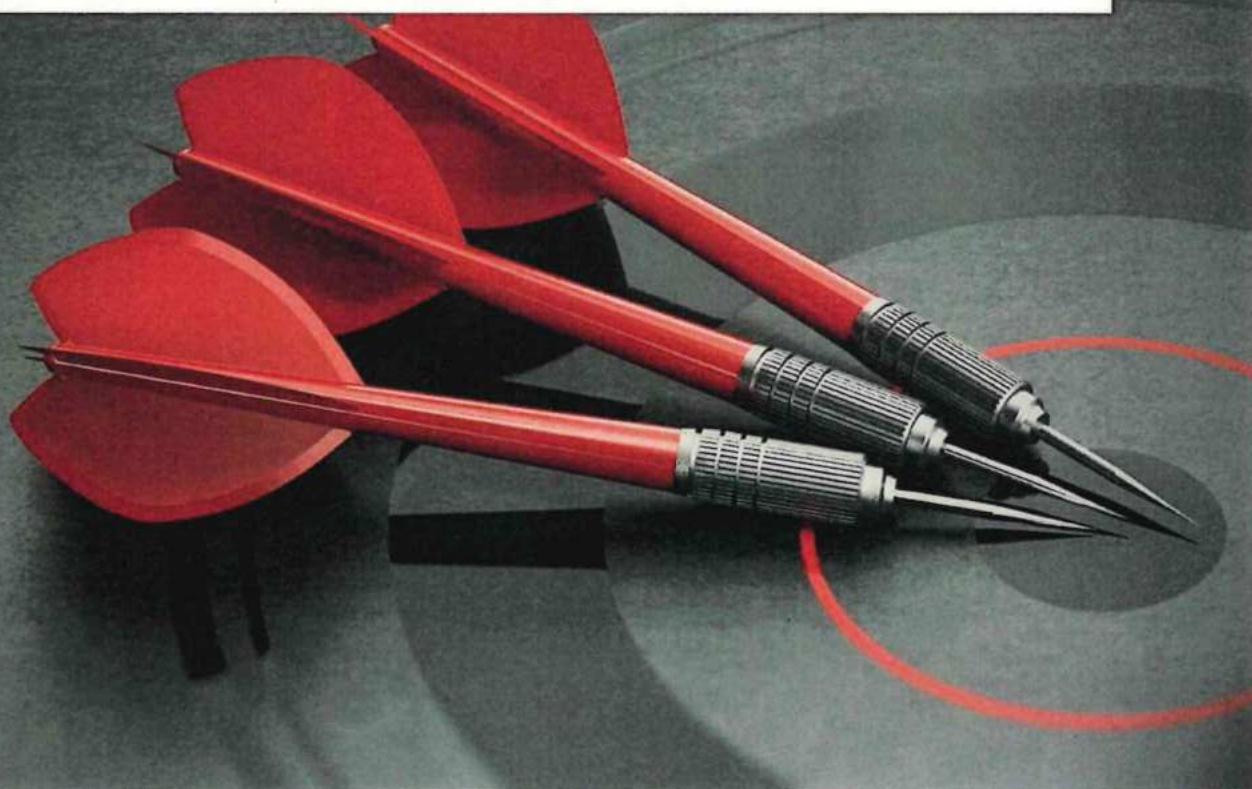
Partner	Director	Senior Manager	Manager	Senior Consultant	Consultant
250,00 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR	150,00 EUR	130,00 EUR	115,00 EUR

Angebot für den

WASSERVERBAND DÖBELN-OSCHATZ

DÖBELN

ÜBER DIE PRÜFUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE
SOWIE DER ÖRTLICHEN PRÜFUNGEN FÜR DIE
WIRTSCHAFTSJAHRE 2024 BIS 2026



DORNBACH GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Antoinettenstraße 37

06844 Dessau-Roßlau

Fon +49 (0)340 800 15 41

Fax +49 (0)340 800 15 90

Mail enitschke@dornbach.de

Web www.dornbach.de

6. HONORARE

Jahresabschlussprüfung / Örtliche Prüfung

Unsere Honorarkalkulation für die Jahresabschlussprüfung, die weiteren genannten Tätigkeiten und sämtliche nachfolgenden Leistungen haben wir auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben und unter Zugrundelegung unserer Erfahrungen der letzten Jahre sowie unter der Annahme einer langfristig ausgerichteten Geschäftsbeziehung mit dem **Wasserverband Döbeln-Oschatz, Döbeln**, erstellt.

» Wir gehen davon aus, dass das Honorar für die **Jahresabschlussprüfung** zum 31. Dezember 2024

EUR 9.750,00 (netto)

Das Honorar versteht sich zzgl. Auslagen, Reisekosten sowie Umsatzsteuer

betragen wird.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2025 und 2026 würden wir die Prüfung zum gleichen Honorar zuzüglich eines mit Ihnen abgestimmten Inflationsausgleiches zusagen.

» Wir gehen davon aus, dass das Honorar für die **örtliche Prüfung** zum 31. Dezember 2024

EUR 1.700,00 (netto)

Das Honorar versteht sich zzgl. Auslagen, Reisekosten sowie Umsatzsteuer.

betragen wird.

Für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2025 und 2026 würden wir die Prüfung zum gleichen Honorar zuzüglich eines mit Ihnen abgestimmten Inflationsausgleiches zusagen.

Die Anzahl von je 5 Prüfungsberichten sowie der Bericht in digitaler Form sind im Angebotspreis enthalten, weitere Berichtsausfertigungen werden mit 0,51 EUR/Seite berechnet. Für Nebenkosten erheben wir 4 % des Nettorechnungsbetrages. Reisekosten werden in tatsächlich angefallener Höhe weiterberechnet.

Das Pauschalhonorar wird auf der Grundlage der geschätzten Prüfungsstunden und der verschiedenen Stundensätze berechnet.

Das geschätzte Honorar setzt voraus, dass zu Beginn der Prüfung die Prüfungsbereitschaft des **Wasserverbandes Döbeln-Oschatz, Döbeln**, gegeben ist und insbesondere der Jahresabschluss vorliegt und sachkundige Personen zur Verfügung stehen und bereit sind, Auskunft zu geben.

Dieses Honorar ist ein Pauschalangebot. Sollte jedoch durch unvorhergesehene Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, das veranschlagte Honorar erheblich überschritten werden, werden wir Sie unverzüglich informieren und gemeinsam entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Auf das geschätzte Honorar werden wir, je nach bereits erbrachten Leistungen, angemessene Abschlagsrechnungen stellen.

Hinsichtlich der Terminierung der Jahresabschlussprüfung werden wir uns nach Ihren Vorgaben richten

Sonstige Leistungen

Teilnahmen an Sitzungen der Gremien sowie Sonderleistungen werden auf zeitbezogener Honorarbasis gemäß unserer nachstehenden Honorartabelle in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet:

	EUR
Wirtschaftsprüfer	205,00
Steuerberater	185,00
Fachliche Mitarbeiter (je nach Qualifikation)	105,00 bis 155,00

Alle vorstehend genannten Beträge verstehen sich zuzüglich Auslagen, Reisekosten sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7. DATENSCHUTZ, GELDWÄSCHEGESETZ (GWG)

Gerne kommen wir unserer gesetzlichen Informationspflicht hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO nach. Diesen Datenschutzhinweis können Sie unter www.dornbach.de/de/datenschutzhinweis-mandanten.html abrufen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diesen auch gerne in schriftlicher Form zur Verfügung.

Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden möglicherweise zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Sollte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten von Dritten gelesen, geändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Soweit Sie wünschen, dass wir Ihnen unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zuleiten, erfolgt dies ausschließlich in Form von Bild-Dateien. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass gleichwohl allein die Ihnen von uns zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich ist.

Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken oder ähnliches werden wir ggf. gesondert treffen.

Als Wirtschaftsprüfer/Steuerberater sind wir verpflichtet, unseren Vertragspartner (Mandant) bei Abschluss von Verträgen, die eine dauerhafte Geschäftsbeziehung (§ 2 Abs. 1 GwG) begründen sollen, zu identifizieren (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG) und ggf. den wirtschaftlich Berechtigten, soweit Sie nicht für eigenen Rechnung handeln, festzustellen.

Zur Identifizierung ist es erforderlich, dass wir eine Kopie Ihres Personalausweises/Reisepasses zu unseren Akten nehmen und ggf. Name und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten nach Ihren Angaben festhalten. Bei juristischen Personen erfolgt die Identifizierung anhand eines aktuellen Handelsregistrauszuges. Die entsprechenden Unterlagen (Kopie Personalausweis/Reisepass und/oder aktueller Handelsregistrauszug) bzw. Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten übersenden Sie uns bitte zusammen mit der unterschriebenen Kopie des Auftragschreiben zu.

8. AUFTRAGSBEDINGUNGEN UND WEITERE ABREDEN

Auftragsbedingungen und Haftung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, gelten die als Anlage beigefügten berufsfüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend. Der Haftungsrahmen bestimmt sich entsprechend Ziff. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Soweit nicht die gesetzliche Haftungsbeschränkung des § 323 HGB zur Anwendung kommt, ist eine Haftungshöchstsumme von EUR 4.000.000,00 vereinbart.

Anschaffung von Systemtrennern für den Schutz des Trinkwassernetzes und der Trinkwasserqualität

Der Wasserverband Döbeln-Oschatz stellt entsprechend seiner Satzung den Verbandskommunen kein Löschwasser zur Verfügung. In Ausnahmefällen zum Schutz von Leib und Leben oder zur anspruchsvollen Brandbekämpfung erfolgt die Entnahme von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken aus dem Trinkwassernetz des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz durch die Feuerwehren der Verbandskommunen. Bei der Entnahme kann es in Folge von Druckstößen zu Rohrschäden oder durch den Rückfluss von kontaminiertem Wasser in das Trinkwassernetz zu einer chemischen oder bakteriologischen Verkeimung des Trinkwassers kommen. Rohrschäden oder die Verkeimung des Trinkwassers würden die Versorgungssicherheit gefährden.

Durch den Einsatz von Systemtrennern kann ein höherer Schutz des Trinkwassernetzes und der Trinkwasserqualität erreicht werden. Systemtrenner verhindern einerseits Rückflüsse in das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz und somit eine mögliche Verkeimung. Andererseits wird ein zusätzlicher Anlagenschutz erreicht, da Druckstöße in das Versorgungsnetz verhindert werden.

Nach Abstimmungsterminen mit dem Kreisbrandmeister Mittelsachsen und dem Inspektionsbereichsleiter Nordsachsen wurde ein hoher Bedarf an zusätzlichen Systemtrennern festgestellt. Der Wasserverband Döbeln-Oschatz wird die notwendigen Systemtrenner den Feuerwehren kostenfrei zur Verfügung stellen, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass bei allen möglichen Entnahmen aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz der Schutz der Trinkwasserqualität und des Trinkwassernetzes gewährleistet werden kann. Zukünftig auftretende Bedarfe an Systemtrennern sollen ebenfalls durch den Wasserverband abgedeckt werden.

Der Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Wasserverbandes wurden über die Situation unterrichtet, die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Derzeit ist davon auszugehen, dass ca. 90 Systemtrenner im Wert von ca. 50.000 € (Netto) anzuschaffen sind.

Beschluss 06/03/24:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz beschließt, die Finanzierung und Anschaffung von Systemtrennern für den Schutz der Trinkwasserqualität und des Trinkwassernetzes im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz über den jährlichen Investitionsplan der DOWW zu regeln. Hiermit entsteht eine Kontinuität beim Einsatz der Systemtrenner.

Beschlussfassung zum 1. Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag gerichtliches Mahnverfahren der DOWW

siehe Anlage- 1. Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag gerichtliches Mahnverfahren der DOWW

Der Wasserversorgungsvertrag zwischen dem Wasserverband Döbeln-Oschatz und der Döbeln-Oschatzer Wasserwirtschaft GmbH vom 08.12.1993 regelt in § 13 Ziffer 1, dass die DOWW für den Wasserverband die beim Bürger zu erhebenden Entgelte selbst oder durch einen beauftragten Dritten einzieht.

Gemäß Vereinbarung über den Gebühreneinzug zwischen der DOWW und der VWD, führt VWD nach Maßgabe der Regelungen des Vertrages im Namen und für Rechnung des Wasserverbandes die Abrechnung der Leistungen des Wasserverbandes gegenüber dem Bürger, d.h. jeweiligen Anschlussnehmer, auf Basis der vom Wasserverband festgesetzten Tarife/ Entgelte einschließlich des außergerichtlichen Mahnwesens durch.

Der Dienstleistungsvertrag Gerichtliches Mahnwesen zwischen DOWW und der VWD hat Unterstützungsleistungen und Begleitarbeiten hinsichtlich des gerichtlichen Mahnverfahrens zum Inhalt. Dieser Dienstleistungsvertrag soll nun im Interesse der Optimierung um Maßnahmen der Forderungsbeitreibung ergänzt werden.

Es handelt sich hier um einen Dienstleistungsvertrag zwischen der DOWW und der VWD, die vertraglichen Regelungen durch den Dienstleistungsvertrag Gerichtliches Mahnwesen zwischen DOWW und VWD regeln jedoch fast ausschließlich Forderungsbeitreibungen für Forderungen des Wasserverbandes, diesbezüglich muss die Beschlussfassung hierzu auch in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes erfolgen.

Der Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Wasserverbandes wurden in den Sitzungen am 02.09.2024 und 23.09.2024 über die Situation unterrichtet.

Beschluss 07/03/24:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz beschließt den 1. Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag zwischen der DOWW und VWD.

Die endgültige Zustimmung der DOWW zu diesem 1. Nachtrag erfolgt mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Döbeln – Oschatz.

**1. Nachtrag zum
Dienstleistungsvertrag Gerichtliches Mahnverfahren
vom 10.07./12.07.2006**

zwischen der

Döbeln-Oschatzer Wasserwirtschaft GmbH

- nachfolgend "**DOWW**" genannt -

und der

Veolia Wasser Deutschland GmbH

(vormals firmierend unter OEWA Wasser und Abwasser GmbH)

- nachfolgend "**Veolia**" genannt -

Vorbemerkungen

Der Wasserverband Döbeln-Oschatz hat mit der DOWW einen Vertrag geschlossen, mit dem er die Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung auf seinem Verbandsgebiet auf die DOWW übertragen hat.

Dieser Wasserversorgungsvertrag vom 08.12.1993 regelt in § 13 Ziffer 1, dass die DOWW für den Wasserverband die beim Bürger zu erhebenden Entgelte selbst oder durch einen beauftragten Dritten einzieht.

Die DOWW und Veolia haben am 07.12.1993 einen Bewirtschaftungs- und Betriebsführungsvertrag Wasserversorgung (aktuell in der Fassung des 9. Nachtrages vom 06.01./13.01.2016) über die technische und kaufmännische Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen der verbandsangehörigen Gemeinden geschlossen. Die gesonderte Vereinbarung der Parteien über den Gebühreneinzug datiert vom 06.09./11.09.1996.

Daneben haben die Parteien am 07.12.1993 einen Dienstleistungsvertrag (aktuell in der Fassung des 1. Nachtrages vom 11.11.2004) zur Beratung der DOWW durch Veolia auf den Gebieten Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf, Recht, Steuern und sonstige außerordentliche kaufmännische Fragestellungen geschlossen, soweit diese Leistungen nicht schon Gegenstand des Betriebsführungsvertrages waren. Darin übernimmt Veolia bereits die allgemeine Beratung zu allen sich aus der Geschäftstätigkeit des DOWW ergebenden Rechtsfragen, insbesondere in außergerichtlichen Mahnverfahren und bei der diesbezüglichen Einschaltung von Anwälten, soweit dies erforderlich und rechtlich zulässig ist.

Ferner haben die Parteien am 10.07./12.07.2006 in diesem Zusammenhang einen weiteren Dienstleistungsvertrag geschlossen, der Unterstützungsleistungen und Begleitarbeiten hinsichtlich des gerichtlichen Mahnverfahrens zum Inhalt hat.

Dieser soll nun im Interesse der Optimierung um Maßnahmen der Forderungsbeitreibung bzw. Vollstreckung ergänzt werden. Für den gesamten Prozess der Beitreibung offener Forderungen ergibt dies eine Effektivitätssteigerung in zeitlicher und kostenmäßiger Hinsicht.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1.

Neufassung von § 1 (Pflichten der OEWA)

§ 1 - Pflichten von Veolia

1. *Veolia verpflichtet sich zur umfassenden Unterstützung der DOWW im Rahmen der Forderungsdurchsetzung im gerichtlichen Mahnverfahren betreffend sämtlicher Forderungen der DOWW gegenüber seinen Kunden.
Dies umfasst insbesondere die Erstellung, unterschiftsreife Vorbereitung und Einreichung aller Mahnbescheide im Namen der DOWW beim zuständigen Mahngericht.*
2. *Daneben bereitet Veolia auch die Beantragung der Vollstreckungsbescheide für die DOWW vor.*
3. *Schließlich übernimmt Veolia sämtliche erforderliche und rechtlich zulässige Leistungen im Rahmen der Beantragung von Vollstreckungsmaßnahmen titulierter bzw. vollstreckungsfähiger Forderungen, und zwar sowohl privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur.*

2.

Neufassung von § 3 (Entgelt)

§ 3 - Entgelt

1. *Unabhängig von der Höhe der jeweils offenen Forderung zahlt die DOWW an Veolia*

- a) *pro erstelltem Mahnbescheid*

49,00 Euro

- b) *pro erstelltem Vollstreckungsbescheid*

25,00 Euro

- c) *sowie pro beantragter/beauftragter Einzelvollstreckungsmaßnahme*

121,00 Euro

jeweils zzgl. der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

d) Die o.g. Preise gelten für das Kalenderjahr 2025.

Grundsätzlich soll eine Anpassung dieser Preise zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, erstmals somit am 01.01.2026 erfolgen.

Die Preisanpassung erfolgt gemäß folgender Preisgleitklausel:

$$P_n = P_0 \times L_n / L_0$$

mit:

P_n = Jeweiliger Preis (netto) zum jeweiligen Zeitpunkt der Anpassung

P_0 = Jeweiliger Preis (netto) im Kalenderjahr 2025

L_n = Stundenlohnkosten in der Vergütungsgruppe 7/1 bei 167 h/Monat inkl. aller Vergütungsbestandteile und Lohnnebenkosten im Januar des Anpassungsjahres basierend auf dem Tarifvertrag der Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig und der IG Bergbau, Chemie und Energie. Die Anfangsvergütung für die Vergütungsgruppe 7 gilt als Eckvergütung.

L_0 = Basisstundenlohnkosten in der Vergütungsgruppe 7/1 bei 167 h/Monat inkl. aller Vergütungsbestandteile und Lohnnebenkosten zum Zeitpunkt

Januar 2024 basierend auf dem Tarifvertrag der Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig und der IG Bergbau, Chemie und Energie.

2. Das Entgelt nach 1a und 1b wird erst nach erfolgreichem Abschluss des gerichtlichen Mahnverfahrens (durch rechtskräftige Erteilung eines Vollstreckungsbescheides), das Entgelt nach 1c erst nach erfolgreich beantragter bzw. beauftragter Vollstreckungsmaßnahme der DOWW gegenüber in Rechnung gestellt und wird auch fällig, wenn die DOWW ihre Forderung aus dem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid (Vollstreckungstitel) bzw. der vollstreckbaren öffentlich-rechtlicher Forderung nicht gegen den Kunden (insbesondere mangels vollstreckbarer Masse) durchsetzen kann.
3. Soweit die Kosten aufgrund dieses Vertrages (Entgelt nach 1a und 1b) nicht gegenüber dem Kunden als Verzugsschaden geltend gemacht werden können, weil die DOWW ihre Forderung gegen den Kunden nur unter Einschaltung eines Rechtsanwalts erfolgreich im Wege eines sich an das Mahnverfahren anschließenden Klageverfahrens durchsetzen kann, wird das Entgelt der DOWW gegenüber nicht berechnet. Veolia trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die DOWW zum Schutz des Schuldners bezüglich der anfallenden Verzugskosten sogleich einen Rechtsanwalt hätte beauftragen können.

4. *Veolia rechnet ihre Entgeltforderungen für die erstellten Mahn- und Vollstreckungsbescheide unter Berücksichtigung der jeweils abgeschlossenen Mahnverfahren gegenüber der DOWW quartalsweise ab. Dabei beschränkt sie sich auf die Abrechnung der Entgelte, die aus der Beantragung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden resultieren, aufgrund derer die Kunden die Zahlung geleistet haben oder aus denen die DOWW einen Vollstreckungstitel erwirkt hat. Die Entgeltforderungen für die beantragten Vollstreckungsmaßnahmen werden ebenfalls quartalsweise abgerechnet.*

Die Rechnung ist 14 Tage nach Eingang ohne Abzug zu zahlen.

5. *Einwände gegen die Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen möglich. Gleiches gilt für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts.*

3.

Schlussbestimmungen

1. Sollte vorstehend nichts anderes geregelt sein, gelten die Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages Gerichtliches Mahnverfahren vom 10.07./12.07.2006 unverändert fort. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Nachtrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Nachtrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

Döbeln, Leipzig, den 07.11.2024